

9/SN-368/ME



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL

wie umstehend

DATUM

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Dr. Schernthaler

BETREFF

wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZAHL
0/1-258/96-1999

DATUM
3.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthauer

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden (Schienenverkehrmarkt-Regulierungsgesetz); Stellungnahme
Bezug: Do Zl 210.851/5-II/C/11-1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich drei Wochen (Einlangen des Entwurfes: 13. April 1999) dem Art 2 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften widerspricht. Angesichts der Komplexität des Gesetzesvorhabens sollte zumindest eine 6 Wochen-Frist eingeräumt werden.

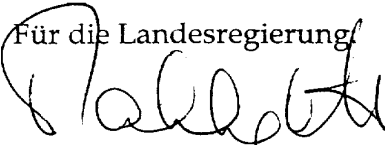
Zur vorgesehenen Regelung des § 82 des Eisenbahngesetzes 1957 wird dafür eingetreten, auch den Ländern für eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Schienen-Control Kommission ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Nach dem im Eisenbahngesetz 1957 neu vorgesehenen § 88 Abs 1 lit f soll eine Missachtung des im § 63 vorgesehenen Quersubventionsverbotes als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft werden können. Eine derartige Strafandrohung wird im Hinblick auf allfällige Folgewirkungen im Zusammenhang mit möglichen

anderen Quersubventionierungen, die allesamt – auch zum Vorteil der öffentlichen Hand – bislang ein Eindämmen der Kostenexplosion im gesamten Nahverkehrsbereich erfolgreich bewirkt haben, nicht akzeptiert werden. Es wird deshalb gefordert, die lit f ersatzlos zu streichen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des § 2 des Bundesbahngesetzes 1992 sollte in den Erläuterungen unbedingt klargelegt werden, dass von Unternehmen aus dem Titel Benützungsentgelt (Pauschalbetrag nach § 2 Abs 7) zu erbringende Leistungen keinesfalls auf die Länder umgelegt werden können.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung


Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor